

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 18. Februar 1988

**zur Genehmigung des von Luxemburg vorgelegten Plans zur Ermittlung von  
Hormonrückständen**

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(88/204/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 86/469/EWG des Rates vom  
16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren  
und von frischem Fleisch auf Rückstände<sup>(1)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Luxemburg hat der Kommission mit Dokument vom 10.  
Juni 1987 einen Plan mit Angabe der Maßnahmen mitge-  
teilt, die sich auf die Ermittlung von Rückständen der in  
Anhang I, Buchstabe A, Gruppe I und II der Richtlinie  
86/469/EWG genannten Stoffe beziehen.Die Prüfung des Plans, wie geändert, hat ergeben, daß er  
der Richtlinie 86/469/EWG, und insbesondere Artikel 4  
Absatz 1, entspricht.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der von Luxemburg vorgelegte Plan für die Ermittlung  
von Rückständen der in Anhang I, Buchstabe A, Gruppe  
I und II der Richtlinie 86/469/EWG genannten Stoffe  
wird genehmigt.*Artikel 2*Luxemburg setzt die Rechts- und Verwaltungsvorschriften  
in Kraft, die erforderlich sind, um den in Artikel 1  
genannten Plan durchzuführen.*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxem-  
burg gerichtet.

Brüssel, den 18. Februar 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.